

Weisungen

über die Schulsportprüfung in der 1. und 2. Oberstufe

(vom 1. April 2026)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998¹ beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Weisungen beschreiben die Anforderungen an die Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung der Schulsportprüfung an der Urner Volksschule.

Artikel 2 Zweck der Schulsportprüfung

Die Schulsportprüfung in der 1. und 2. Oberstufe soll:

- a) Die fachlichen Kompetenzen im Sport der Schülerinnen und Schüler erfassen;
- b) alle Bereiche des Fachs «Bewegung und Sport» gemäss Lehrplan 21 berücksichtigen;
- c) für die formative, wie auch für die summativ Beurteilung der Schülerinnen und Schüler eine gute Grundlage bilden;
- d) die Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und Behörden über den Stand der körperlichen Leistungsfähigkeit informieren;
- e) ein kantonales und überkantonales Monitoring ermöglichen sowie die Entwicklung der fachlichen Kompetenzen im Sport aufzeigen;
- f) eine Grundlage für einen zielgerichteten Sportunterricht bilden.

Artikel 3 Klassen

Die Prüfung ist mit den Schülerinnen und Schüler im Laufe der 1. und 2. Oberstufe respektive der 1. und 2. Gymnasialklasse der Kantonalen Mittelschule durchzuführen.

¹ RB 10.1115

Artikel 4 Kompetenzbereiche und Disziplinen

¹ Pro Kompetenzbereich sind die Prüfungsdisziplinen inklusiv Zielsetzung, Durchführung und Wertung auf einer Online-Plattform aufgeführt.

² Prüfungen in den folgenden Kompetenzbereichen sind obligatorisch durchzuführen:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a.) BS.1: Laufen, Springen, Werfen: | mindestens 4 Prüfungsdisziplinen
je eine Sprint-, Sprung-, Wurf- und Ausdauerdisziplin |
| b.) BS.2: Bewegen an Geräten: | mindestens 2 Prüfungsdisziplinen
Geräteturnen und Parkour |
| c.) BS.3: Darstellen und Tanzen: | Mindestens 1 Prüfungsdisziplin
Tanzen, Rope Skipping oder Aerobic |
| d.) BS.4: Spielen: | Mindestens 3 Prüfungsdisziplinen
Basketball, Fussball, Handball, Unihockey, Volleyball |

³ Prüfungen in den folgenden Kompetenzbereichen sind fakultativ durchzuführen:

- a) BS.5: Gleiten, Rollen, Fahren
- b) BS.6: Bewegen im Wasser
- c) Allgemeine Fitness: Fit-Check, Konditionsparcours

Artikel 5 Durchführung und Vorbereitung

¹ Die Schulsportprüfung wird von der verantwortlichen Lehrperson gemäss Anleitung selbst durchgeführt und beurteilt. Die einzelnen Prüfungsteile sind über die zwei Schuljahre zu verteilen. Die erreichten Leistungen sind mit den entsprechenden Werten in die Resultatmappe einzutragen.

² In den zu prüfenden Disziplinen sind die Schülerinnen und Schüler mit zielgerichtetem Aufbau auf die Prüfungen vorzubereiten. Es darf nichts geprüft werden, dass vorher nicht geübt werden konnte.

Artikel 6 Bewertung

¹ Alle Disziplinen sind gemäss den vorgegebenen Notentabellen auf der Webseite zu bewerten. Es bestehen separate Skalen je für Schülerinnen und für Schüler.

² Bei den Kompetenzbereichen BS.1 und BS.4 sind die Beurteilungen entsprechend der Leistung aus den Skalen zu entnehmen.

³ Bei den Kompetenzbereichen BS.2 und BS.3 richtet sich die Beurteilung nach den Wertungskriterien inklusiv Bewertungsraster in der entsprechenden Disziplin.

⁴ Bei den fakultativen Kompetenzbereichen gilt folgendes:

- a) BS.5 ist die Beurteilung entsprechend der Leistung aus der Skala zu entnehmen.
- b) BS.6 ist mit erfüllt/absolviert anzugeben.
- c) Allgemeine Fitness sind die Beurteilungen/Bewertungen entsprechend der Leistung aus der Skala zu entnehmen.

Artikel 7 Resultatmappe

¹ Die Resultatmappe wird anfangs Schuljahr auf der entsprechenden Webseite allen Lehrpersonen zur Verfügung gestellt.

² Die ausgefüllte Resultatmappe am Ende der 2. Oberstufe, bis spätestens 10. Juli dem Amt für Volksschulen zuzustellen.

Artikel 8 Beurlaubung

Wenn Schülerinnen oder Schüler aus gesundheitlichen Gründen einzelne Disziplinen nicht absolvieren können, kann in der Resultatmappe anstelle des Resultats den Begriff «dispensiert» eingetragen werden.

Artikel 9 Aufsicht

Die Aufsicht und Auswertung dieser Schulsportprüfung obliegt dem Amt für Volksschulen. Dem Erziehungsrat ist jährlich über die Ergebnisse dieser Schulsportprüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen über die Schulsportprüfung in der 1. und 2. Oberstufe vom 17. Juni 2020 werden aufgehoben.

Artikel 11 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2026 in Kraft.